



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 11. März 2009

Antwort der Landesregierung zu den Fragen der FDP-Fraktion zum Nachtragshaushaltsentwurf 2009/2010 (Umdruck 16/4043)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Antworten der Landesregierung zu den in o. g. Umdruck gestellten Fragen zum Haushaltsentwurf 2009/2010.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Fragen der

	CDU
	SPD
X	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachtragshaushaltsentwurf 2009/2010

Einzelplan:	
Seite:	
Kapitel:	
Titel:	
Zweckbestimmung:	

Ansatz Soll HH 2009:	
Ansatz Soll NTE 2009:	
Ansatz Soll HH 2010:	
Ansatz Soll NTE 2010:	

Frage/Sachverhalt:

Frage 1:

Allgemeine Fragen zum Begründungsteil

Frage 1.1.: In welcher Höhe rechnet die Landesregierung mit einer Inanspruchnahme der im Ansatz befindlichen globalen Steuermindereinnahme von 56 Mio. Euro für 2009?

Frage 1.2.: Auf welche Höhe belaufen sich die Rücklagen zum 31.12.2008 und wie hoch sind rechnerisch die Rücklagen nach den von der Landesregierung geplanten Auflösungen durch den Nachtragshaushalt?

Frage 1.3.: Warum sollen die Kreise (§ 2 Änderung Finanzausgleichsgesetz, S. 6 der Vorlage) den erhöhten Verwaltungsaufwand aus den Ausgleichszuweisungen – und damit quasi selbst zahlen?

Antwort der Landesregierung:

Zu 1.1.:

In voller Höhe u. a. auf Grund der Wiedereinführung der Pauschale gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG ohne die Beschränkung auf Entfernungen erst ab dem 21. Kilometer (Pendlerpauschale) und der seit der letzten Steuerschätzung beschlossenen Steuerrechtsänderungen.

Zu 1.2.:

Ausweislich des vorläufigen Abschlusses 2008 beträgt die Höhe der Rücklagen des Landes zum 31.12.2008 619,1 Mio. €. Die endgültige Höhe wird im Rahmen der Vermögensübersicht

für das Haushaltsjahr 2008 festgestellt.

Erfolgten lediglich die laut Nachtragshaushalt 2009/2010 geplanten Entnahmen und Zuführungen 2009 und 2010 würde die Höhe der Rücklagen zum 31.12.2010 voraussichtlich 271,7 Mio. € betragen. Über die Verwendung der weiteren, z. B. für den KFA gebildeten, Rücklagen ist im Laufe des Jahres 2009 zu entscheiden.

Zu 1.3.:

Die in § 31 d Abs. 4 a FAG vorgesehene Regelung gibt die Vereinbarung wieder, die mit den kommunalen Landesverbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zu den Verwaltungskosten für den beitragsfreien Kindergartenbesuch im Januar 2009 getroffen wurde.

Die Schätzungen, auf denen die Ausgleichszahlungen beruhen, berücksichtigen auch den Verwaltungsaufwand. Diese Schätzungen beziehen sich auf das Jahr 2010, für das zudem eine Steigerungsrate berücksichtigt wurde (vgl. Haushaltsstrukturgesetz 09/10, Begründung zu § 25 Abs. 5 KiTaG und Begründung zu § 31 d FAG; Bericht der Landesregierung „Umsetzung eines beitragsfreien Kindertagesstättenjahres sowie Fortführung des Projektes „Kein Kind ohne Mahlzeit“ in Schleswig-Holstein“ [Drs. 16/2277]). Nach den zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Prognosen ist damit ein ausreichender Spielraum zur Berücksichtigung von Verwaltungskosten gegeben.

Fragen der

	CDU
	SPD
x	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachtragshaushaltsentwurf 2009/2010

Einzelplan:	03
Seite:	3
Kapitel:	03 06
Titel:	685 34 Bibliothekstantieme
Zweckbestimmung:	

Ansatz Soll HH 2009:	445,0
Ansatz Soll NTE 2009:	545,0
Ansatz Soll HH 2010:	
Ansatz Soll NTE 2010:	

Frage/Sachverhalt:

Frage 2:

Frage 2.1: Was sind die Gründe für die Erhöhung?

Frage 2.2.: Wenn ein Vertrag besteht, hätte die Summe doch bereits feststehen müssen?

Antwort der Landesregierung:

Zu 2.1.: Die Bibliothekstantieme ist eine im Rahmen des Urheberrechts vorgesehene Regelung über die Vergütung von Urhebern durch Bibliotheken. Die Einzelheiten der Abgeltung regeln Verträge zwischen dem Bund und den Ländern einerseits sowie den Verwertungsgesellschaften andererseits. Der Bund beteiligt sich an den Gesamtkosten mit 10% und die Länder tragen 90%. Der Anteil der einzelnen Länder richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Verwertungsgesellschaften haben seit 2006 eine Erhöhung verlangt. Da keine Einigung der Vertragsparteien erzielt werden konnte, wurde ein Schiedsverfahren eingeleitet. In einem jetzt vorliegenden Vertragsentwurf wird für 2006 und 2007 eine Nachzahlung von 15% pro Haushaltsjahr und für 2008 und 2009 in Höhe von je 5% geltend gemacht. Für Schleswig-Holstein ergibt sich eine Nachzahlungssumme von 156.600 €. In 2010 wird der erhöhte Bedarf aus dem Kulturhaushalt gedeckt.

Zu 2.2.: Dem „Vertragsentwurf über die Abwicklung urheberrechtlicher Ansprüche bis einschließlich 2009“ haben die KMK am 04.12.2008 und die FMK erst am 29.01.2009 zugestimmt.

Da das Erhöhungsverlangen bekannt war, aber nicht die Anspruchssumme, wurden in 2008 bereits 60 T€ aus dem Kulturhaushalt an die KMK gezahlt, so dass in 2009 noch etwa 100.000 € zu zahlen sind. Ein Zahlungsplan liegt bisher noch nicht vor, lediglich der Vertragsentwurf über die zu erwartenden Summen.

Fragen der

	CDU
	SPD
x	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachtragshaushaltsentwurf 2009/2010

Einzelplan:	04
Seite:	8
Kapitel:	04 10
Titel:	811 01
Zweckbestimmung:	Erwerb von Dienstfahrzeugen

Ansatz Soll HH 2009:	2.365,0
Ansatz Soll NTE 2009:	7.524,4
Ansatz Soll HH 2010:	2.413,0
Ansatz Soll NTE 2010:	14.021,5

Frage/Sachverhalt:

Frage 3:

Frage 3.1.: Welche Anschaffungen sind im Einzelnen geplant?

Frage 3.2.: Wie begründet die Landesregierung die Notwendigkeit der Neuanschaffungen?

Antwort der Landesregierung:

Zu 1.:

Es sind Ersatzbeschaffungen für alle bislang geleaste sowie für die in den Jahren 2009 und 2010 auszusondernden Kraftfahrzeuge geplant.

Zu 2.:

Nach Abbau des Überhangs ist jedes ausgesonderte oder durch Auslaufen des Leasingvertrags zurückzugebende KFZ zu ersetzen, um den Soll-Bestand an Kraftfahrzeugen der Polizei beizubehalten.

Fragen der

	CDU
	SPD
x	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachtragshaushaltsentwurf 2009/2010

Einzelplan:	05
Seite:	10
Kapitel:	05 01
Titel:	422 01
Zweckbestimmung:	Bezüge der planmäßigen Beamten

Ansatz Soll HH 2009:	1.276,4
Ansatz Soll NTE 2009:	1.428,4
Ansatz Soll HH 2010:	1.070,8
Ansatz Soll NTE 2010:	1.222,8

Frage/Sachverhalt:

Frage 4:

Wie wurde vorher das ZIP gesteuert und kontrolliert?

Antwort der Landesregierung:

Das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz– ZulInvG) hat es vorher nicht gegeben. Das Gesetz ist am 13.02.2009 als Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (BT-Drs. 120/09) vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Der Bundesrat hat am 20.02.2009 zugestimmt.

Die Verkündung erfolgte am 05.03.2009 im BGBl. Teil I Nr. 11. Am 06.03.2009 ist das Gesetz in Kraft getreten.

Die erforderlichen haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen zur Umsetzung des Gesetzes in Schleswig-Holstein werden mit dem Nachtragshaushaltsentwurf eingeworben. Erst wenn der Nachtragshaushalt beschlossen wird, kann mit der Umsetzung, Steuerung und dem Controlling begonnen werden.

Fragen der

	CDU
	SPD
x	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachtragshaushaltsentwurf 2009/2010

Einzelplan:	11
Seite:	40
Kapitel:	11 11
Titel:	MG 03
Zweckbestimmung:	Finanzhilfen nach Art. 104 GG (Konjunkturpaket II)

Ansatz Soll HH 2009:	
Ansatz Soll NTE 2009:	
Ansatz Soll HH 2010:	
Ansatz Soll NTE 2010:	

Frage/Sachverhalt:

Frage 5:

Bitte folgende Unterlagen vorlegen:

1. Förderrichtlinien zum „Zukunftsprogramm Bildung und Infrastruktur“
2. Verordnung zum Abrufungsverfahren der Mittel

Wann rechnet die Landesregierung damit, dass die ersten Aufträge ausgeschrieben bzw. vergeben werden?

Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Vergabe der öffentlichen Aufträge erfolgt?

Antwort der Landesregierung:

Die Förderrichtlinien befinden sich noch in der Abstimmung.

Die Vorgaben des Bundes zum Abruf der Mittel sind als Anlage beigefügt.

Nach § 5 Zukunftsinvestitionsgesetz können Maßnahmen gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden (Stichtagsregelung).

Die Landesregierung hat für die Zeit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes Erleichterungen im Vergaberecht durch Anhebung der Schwellenwerte für freihändige und beschränkte Vergaben vorgenommen. Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) wurde entsprechend geändert.

Fragen der

	CDU
	SPD
x	FDP
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachtragshaushaltsentwurf 2009/2010

Einzelplan:	13
Seite:	50
Kapitel:	13 15
Titel:	685 02 ff.
Zweckbestimmung:	Diverse Betriebszuschüsse

Ansatz Soll HH 2009:	
Ansatz Soll NTE 2009:	
Ansatz Soll HH 2010:	
Ansatz Soll NTE 2010:	

Frage/Sachverhalt:

Frage 6:

Bitte den Sachverhalt genauer erläutern.

Antwort der Landesregierung:

Im Einzelplan 13 wurden die Betriebszuschüsse für den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein um zusammen rund 1,4 Millionen Euro erhöht; aufgeteilt auf die entsprechenden Zususstitel. In gleicher Höhe gab es im Haushaltsjahr 2008 Haushaltsminderausgaben. Diese sollten in eine Rücklage überführt werden, was aber durch eine versehentlich falsche Buchung im SAP-System nicht erfolgreich vollzogen worden ist. Die Erhöhung der Titelansätze stellt den ursprünglich beabsichtigten Zustand wieder her.



Werner Gatzer
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

Kompetenzzentrum für das Kassen-
und Rechnungswesen des Bundes
Justus-von-Liebig-Straße 18
53121 Bonn

Bundeskassen mit Außenstelle

Bundesministerium der Finanzen

- Referat Z A 3 -
- Referat V A 4 -
- Referat VII A 2 -
- Referat VII A 4 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4260

FAX +49 (0) 30 18 682-4244

E-MAIL Werner.Gatzer@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 23. Februar 2009

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

- Prüfgebiet I 2 -

Bundesministerium der Finanzen

- Referat Z A 5 -
- Referat VII A 4 -
- Referat VII A 5 -
- Referat VII C 3 -

BETREFF **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2009;
Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens „Investitions-
und Tilgungsfonds“**

ANLAGEN 5

GZ **II A 5 - AF 0207/09/10003**

DOK **2009/0083311**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

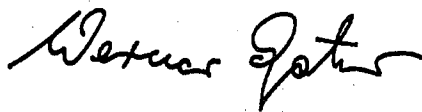
Der Bundesrat hat in seiner 855. Sitzung am 20. Februar 2009 dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zugestimmt. Das Gesetz wird voraussichtlich in Kürze im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit dem Gesetz wird an dem auf die Verkündung folgenden Tage auch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (Artikel 6) in Kraft treten. Es handelt sich um ein wesentliches Element des Konjunkturpakets II der Bundesregierung; dessen zügige Umsetzung entscheidend ist für die Überwindung der aktuellen Konjunkturschwäche.

Um der besonderen Zielsetzung des Sondervermögens Rechnung zu tragen, regelt das nachfolgende Bewirtschaftungsrundschreiben die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Ich bitte um Beachtung der darin dargelegten Bestimmungen.

Bei Bedarf können weitere Abdrucke dieses Bewirtschaftungsrundschreibens bei Herrn Weiß (Tel. 030 18 682-2456) angefordert bzw. das Rundschreiben im **Intranet des IVBB** unter

<http://www.bmf.ivbb.bund.de/info/fach/haushalt/index.html>

abgerufen werden.



Bestimmungen über die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan 2009 des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

1. Allgemeines

1.1 Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“

Die globale Wirtschaftskrise stellt Deutschland und die internationale Staatengemeinschaft vor große Herausforderungen. Um die konjunkturellen Wachstumskräfte zu mobilisieren, die Auswirkungen der Krise abzufedern und darüber hinaus die Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland zu verbessern, hat die Bundesregierung am 14. Januar 2009 das Maßnahmenpaket „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ beschlossen.

Teil dieses Maßnahmenpakets ist das vom Deutschen Bundestag am 13. Februar 2009 verabschiedete Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG). Über das Sondervermögen finanziert der Bund bis Ende des Jahres 2011 zusätzliche Maßnahmen im Umfang von insgesamt 16,9 Mrd. Euro, die wie folgt abschließend aufgeteilt sind:

- Finanzhilfen für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder mit bis zu 10 Mrd. Euro,
- Investitionen des Bundes mit bis zu 4 Mrd. Euro,
- Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage mit bis zu 1,5 Mrd. Euro,
- Ausweitung des zentralen Innovationsprogramms Mittelstand mit bis zu 900 Mio. Euro und
- Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität mit bis zu 500 Mio. Euro.

Das Sondervermögen ist im Hinblick auf Zwecksetzung, finanziellen Umfang und Laufzeit eng begrenzt. Es ist darauf ausgerichtet, die vorgesehenen investiven Maßnahmen so schnell und flexibel wie möglich umzusetzen und hiermit einen zusätzlichen konjunkturellen Impuls zu setzen. Im Interesse eines nachhaltigen Umgangs mit den Mitteln des Sondervermögens ist insbesondere bei Beschaffungen und Baumaßnahmen darauf zu achten, dass mit den Maßnahmen ein längerfristiger Nutzen auch unter Berücksichtigung demographischer Veränderungen verbunden ist.

Rechtlich und wirtschaftlich sind die Mittel des Sondervermögens vom Bundeshaushalt getrennt zu halten. Die Veranschlagung erfolgt im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)“. Dieses Bewirtschaftungsgrundschreiben regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Programme und Maßnahmen. Gemäß § 7 Satz 3 ITFG ist § 113 BHO anzuwenden. Damit gelten die Teile I bis IV, VIII und IX der BHO entsprechend der Aufgaben-, Verwaltungs- und Organisationsstruktur des Sondervermögens. Die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Ein- und Ausgabetitel des Sondervermögens ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Rundschreiben.

Für die Finanzhilfen nach Artikel 104b GG für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder gelten die Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (ZuInvG) in Verbindung mit der zur Durchführung des Gesetzes geschlossenen Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern. Ergänzend finden die einschlägigen Regelungen dieses Rundschreibens Anwendung.

1.2 Auskömmlichkeit der Haushaltsansätze

Der Wirtschaftsplan ist hinsichtlich der veranschlagten Soll-Ansätze abschließend aufgestellt. Eine erneute Veranschlagung von Ausgaben über die im Wirtschaftsplan veranschlagten Sollansätze einzelner Titel bzw. Titelgruppen hinaus kommt nicht in Betracht. Ich bitte daher sicherzustellen, dass finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der bei den einzelnen Titeln zur Bewirtschaftung übertragenen Ausgabenansätze eingegangen werden. Dabei kann eine per Haushaltsvermerk gegebene Deckungsfähigkeit - soweit sowohl der deckungsberechtigte als auch der deckungspflichtige (Teil-)Ansatz zur Bewirtschaftung übertragen ist - in eigener Zuständigkeit angeordnet werden. Klarstellend weise ich darauf hin, dass eine Deckungsanspruchnahme von Ansätzen des Sondervermögens zu Gunsten von Ansätzen des Bundeshaushalts oder umgekehrt nicht möglich ist.

Den bewirtschaftenden Stellen obliegt die Einhaltung der veranschlagten Sollansätze. Erforderlichenfalls sind Reserven für Kostensteigerungen bereits im Rahmen der Ausgabenplanung zu berücksichtigen. Sollten sich dennoch unabweisbare Mehrausgaben ergeben, müssen diese aus dem jeweiligen Einzelplan des zuständigen Bundesressorts erwirtschaftet werden.

1.3 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ausgabeermächtigungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewirtschaften (§ 34 Abs. 2 BHO).

1.4 Befristung von Maßnahmen

Die im Sondervermögen zusammengefassten Maßnahmen sollen zur schnellen Konjunkturbelebung beitragen. Maßnahmen nach dem ITFG sind daher grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember 2010 begonnen werden und bis zum 31. Dezember 2011 abgerechnet werden können. Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen Mittel des Sondervermögens nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen.

Hiervon abweichend sind Maßnahmen nach dem Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage nur förderfähig, wenn Kauf und Zulassung oder Leasing und Zulassung des Pkw in der Zeit vom 14. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 getätigt werden. Ergänzend gilt die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen vom 27. Januar 2009 in der jeweiligen Fassung.

Sofern einzelne Maßnahmen in diesen zeitlichen Rahmen nicht hineinpassen, etwa weil sie einen langen Vorlauf benötigen, auf eine längere Laufzeit angelegt sind oder dauerhafte Folgekosten für den Bundeshaushalt nach sich ziehen, kommt eine Finanzierung durch Mittel des Sondervermögens nicht in Betracht. Unvermeidbaren Folgekosten müssen im Einzelnen belegbare, mindestens gleichwertige Einsparungen im Bundeshaushalt gegenüberstehen. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Ressorts, die Maßnahmen so zu gestalten bzw. zu beschleunigen, dass sie bis zum 31. Dezember 2011 abgerechnet werden können.

Ich bitte, in allen Zuwendungsbescheiden entsprechende Hinweise zur zeitlichen Verfügbarkeit der Mittel des Sondervermögens und zur Vermeidung von Folgekosten für den Bundeshaushalt aufzunehmen.

1.5 Zusätzlichkeit von Maßnahmen

Um den mit dem Maßnahmenpaket verbundenen zusätzlichen Wachstumsimpuls zu erzielen, muss es sich um zusätzliche Maßnahmen handeln.

Die Maßnahmen des Sondervermögens definieren sich nach § 2 ITFG und dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens.

Maßnahmen der Tgr. 02 bis 06 und der Tgr. 55 des Wirtschaftsplans des Sondervermögens sind zusätzlich und damit mit Mitteln des Sondervermögens finanzierbar, wenn sie nicht bereits im Bundeshaushalt 2009 mit Ausgabermächtigungen unterlegt sind.

Eine ergänzende Finanzierung für die Grundsanierung und energetische Sanierung von Gebäuden aus Mitteln der Tgr. 03 ist auch nach Maßgabe der Haushaltsvermerke Nr. 2.2 bis 2.5 zu dieser Titelgruppe möglich. Die Einzelheiten der Projektanträge für zivile Baumaßnahmen und Maßnahmen von Zuwendungsempfängern regelt das BMVBS.

Für konjunkturstützende Maßnahmen im Bereich von Investitions- und Ausstattungsbedarf der Ressorts aus Mitteln der Tgr. 05 kommt eine ergänzende Finanzierung nach Maßgabe des Haushaltsvermerks Nr. 4 zu dieser Titelgruppe in Betracht.

Für Maßnahmen mit ergänzender Finanzierung gelten besondere Berichtsvorgaben, vgl. Ziffer 1.6.2.

Eine Entlastung des Bundeshaushalts 2009 ist nicht Zweck des Sondervermögens. Sollte sich im weiteren Jahresverlauf zeigen, dass die Mittel des Sondervermögens nicht für zusätzliche Maßnahmen genutzt werden oder dazu beitragen, dass die flexibilisierten Investitionsausgaben nicht entsprechend der Soll-Planung des Bundeshaushalts 2009 verausgabt werden, behält sich das Bundesministerium der Finanzen vor, die für den Bundeshaushalt allgemein erteilte Deckungszusage bei Inanspruchnahme von Resten aus flexibilisierten Ansätzen ab dem Haushaltsjahr 2010 einzuschränken.

Bei den Tgr. 05 und 55 ist darauf zu achten, dass der Schwerpunkt grundsätzlich bei der investiven Förderung liegt. Konsumtive Ausgaben sind ausnahmsweise nur dann möglich, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Investitionen stehen.

1.6 Berichtspflichten

1.6.1 Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag

Den für die jeweiligen Programme und Maßnahmen des Sondervermögens zuständigen Bundesressorts obliegt die Erfüllung diesbezüglicher Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie die Beantwortung diesbezüglicher parlamentarischer Anfragen. Das im Bundesministerium der Finanzen für den Einzelplan des Bundesressorts zuständige Haushaltsreferat sowie das für Sondervermögen zuständige Haushaltsreferat II A 5 sind zu beteiligen. Anfragen im Zusammenhang mit den Finanzhilfen nach Artikel 104b GG für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder werden von den für die Verwendungsnachweisprüfung der einzelnen Vorhaben zuständigen Bundesressorts beantwortet, im Bundesministerium der Finanzen sind die Referate V A 4 und II A 5 zu beteiligen.

Auf die besonderen Berichtspflichten gegenüber dem Haushaltsausschuss zu den konkretisierenden Maßnahmen der Tgr. 55 „Maßnahmen im Bereich der IuK-Technik“ bis zum 15. März 2009 (vgl. Anlage 2) sowie zur Evaluation und Mittelverwendung im Bereich der Tgr. 03 „Grundsanierung und energetische Sanierung von Gebäuden“ - beginnend zum 1. Juni 2009 - (vgl. Haushaltsvermerk Nr. 4 S. 2 zu Tgr. 03) weise ich hin.

1.6.2 Berichtspflichten gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen

Die für die Programme und Maßnahmen des Wirtschaftsplans des Sondervermögens zuständigen Bundesressorts übersenden dem im Bundesministerium der Finanzen für den Einzelplan des Bundesressorts zuständigen Haushaltsreferat erstmals bis zum 1. Juni 2009 einen Bericht, der - aufgeteilt nach Förderbereichen im Wirtschaftsplan - Informationen zur Zusätzlichkeit der geplanten Maßnahmen und deren finanziellen Volumen, zu deren Zielsetzung (unter Beachtung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit) und Priorisierung sowie zum geplanten Abschluss der Maßnahmen enthält. Hierzu sind vierteljährlich Fortschrittsberichte - erstmals bis 15. September 2009 (für den Zeitraum 1. Juni 2009 bis 31. August 2009) - vorzulegen. Die Berichte sind nach anliegendem Muster (Anlage 3) zu fertigen. Ihre Berichte bitte ich, in Papierform sowie zusätzlich per E-Mail zur elektronischen Weiterverarbeitung zu übersenden.

Maßnahmen der Tgr. 03 bzw. der Tgr. 05 mit ergänzender Finanzierung bitte ich, in den Berichten jeweils gesondert zu kennzeichnen und in der Bemerkungsspalte die entsprechende Maßnahme und den Titel des Bundeshaushalts 2009 anzugeben. In den Berichten zu Tgr. 05 bitte ich darüber hinaus zu bestätigen, dass es sich bei den finanzierten Maßnahmen nicht um vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages oder den Berichterstatterinnen und Berichterstattern des jeweiligen Einzelplans in den Haushaltsberatungen abgelehnte Maßnahmen handelt.

Für die Tgr. 01 gelten die in §§ 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung zum ZuInvG festgelegten Informationspflichten.

1.7 Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

1.7.1 Allgemeines

Die Pflicht zur Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO).

Die Vorschriften und Grundsätze für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Rechnungslegung (VV Nr. 3.3.1 Satz 1 und 3.3.4 zu § 9 BHO; VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) sind zu beachten.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 BHO regelt die Pflicht zur Buchung der eingegangenen Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln. Diese Buchungspflicht ist mit BMF-Rundschreiben vom 16. Juli 1993 - II A 3 - H 1005 - 8/93 (GMBI. 1993 S. 474) erläutert worden. Auf die Notwendigkeit, alle eingegangenen Verpflichtungen zu buchen, weise ich hin.

Die Einzelheiten zur Anwendung des HKR-Verfahrens ergeben sich aus den Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR).

Die Verfahrensrichtlinien stehen im HKR-Dialog (HKR@WEB und HICO-Dialog) zur Verfügung.

1.7.2 Mittelbereitstellung/-bewirtschaftung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Einnahme- und Ausgabebetitel des Sondervermögens werden im Haushaltsjahr 2009 von den dort genannten Stellen bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel werden im HKR-Verfahren zugewiesen. Sie können ganz oder teilweise nachgeordneten Dienststellen oder Behörden anderer Geschäftsbereiche zur Bewirtschaftung übertragen werden. Die umgehende Mittelzuweisung über alle Bewirtschafterebenen ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewirtschaftsmaßnahmen der Titelverwalter.

Die Ausgabeermächtigungen 2009 sind in Spalte 4 der Anlage dargestellt. In Spalte 2 ist die HKR-Prüfziffer (PZ) der Haushaltsstelle aufgeführt. Sofern Objektkonten eingerichtet sind, sind diese unter der Titelbezeichnung vollständig ausgewiesen.

Die Bewirtschafter - einschließlich der Bewirtschafter der Objektkonten - sind Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 BHO mit den sich aus den Verwaltungsvorschriften zu § 9 BHO ergebenden Rechten und Pflichten.

Programme und Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur aus einer Titelgruppe des Sondervermögens finanziert werden. Berührt ein Programm bzw. eine Maßnahme mehrere Titelgruppen, so ist nach dem Schwerpunktprinzip zu verfahren. Maßnahmen der Tgr. 03, die aus dieser Titelgruppe nicht finanziert werden können, können im Einzelfall aus der Tgr. 05 finanziert werden.

Bei der Bewirtschaftung ist die übergeordnete Zweckidentität der Titelgruppe zu beachten.

Diese Regelung gilt - vorbehaltlich abweichender Zuständigkeitsregelung im Einzelfall - bis zum Bewirtschaftungsrundschreiben 2010.

1.7.3 Inanspruchnahme von Deckungsvermerken

Für die Inanspruchnahme von Deckungsvermerken sind die in der Anlage (Anlage zum Haushaltsführungsrundschreiben vom 17. Dezember 2008 - II A 2 - H 1200/08/10171) bzw. die im HICO-Dialog aufgeführten Kennzeichen zwingend erforderlich. Diese Kennzeichen enthalten Informationen über die Rechtsgrundlage der Inanspruchnahme und werden im Rahmen der Rechnungslegung ausgewertet. Nähere Einzelheiten und Anwendungshinweise zu den Kennzeichen werden im HICO-Dialog bereitgestellt. Eine Übersicht über die zur Deckung herangezogenen Beträge und der dazu verwendeten Kennzeichen kann jede bewirtschaftende Stelle im HICO-Dialog für sich und den jeweils nachgeordneten Bereich ganzjährig einsehen und ggf. erforderliche Korrekturen vornehmen.

1.8 Überjährigkeit von Maßnahmen

Der Wirtschaftsplan enthält nur übertragbare Ausgabeansätze (Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den Ausgaben) und keine Verpflichtungsermächtigungen. In den Jahren 2010 und 2011 soll die Finanzierung der Maßnahmen aus Ausgaberesten erfolgen.

Eine Verlängerung des Verfügungszeitraumes gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 BHO kommt im Hinblick auf die zeitliche Befristung des Sondervermögens nicht in Betracht.

§ 45 Abs. 3 BHO findet gem. Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den Ausgaben des Wirtschaftsplans keine Anwendung, d.h. eine kassenmäßige Einsparung innerhalb der Ansätze des Sondervermögens bei Inanspruchnahme der Ausgabereste ist nicht erforderlich. Die Finanzierung der Ausgabereste soll aus den im Jahr 2009 nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen erfolgen; § 18 Abs. 3 BHO findet insoweit entsprechende Anwendung, als der in 2009 nicht ausgeschöpfte Teil des Kreditermächtigungsrahmens bei Tit. 325 01 bis zum Ende des Haushaltsjahres 2011 weiter gelten soll.

1.9 Eingehen von Verpflichtungen

Im Wirtschaftsplan sind keine Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht.

Die Regelung des § 38 Abs. 4 Satz 2 BHO findet auch dann Anwendung, wenn Verpflichtungen in 2009 eingegangen werden sollen, die erst in 2011 zu Ausgaben im Sondervermögen führen. Verträge sind entsprechend maßnahmenbezogen zu formulieren; die zuständigen Bundesressorts verpflichten sich dabei, die Maßnahme bis zur vereinbarten Höhe bis zum 31. Dezember 2011 zu finanzieren.

Klarstellend weise ich darauf hin, dass - obwohl keine Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht sind - eingegangene Verpflichtungen entsprechend zu buchen sind.

1.10 Nicht-Anwendbarkeit von § 61 Abs. 3 BHO

Das Sondervermögen hat eine befristete Laufzeit. Daher erwirbt nicht das Sondervermögen, sondern der Bund das Eigentum an den mit Mitteln des Sondervermögens beschafften oder geschaffenen Vermögensgegenständen; die Regelung des § 61 Abs. 3 der BHO ist nicht einschlägig.

1.11 Haushaltsvorbehalt bei Zuwendungsbescheiden

In allen Zuwendungsbescheiden ist vorzusehen, dass die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sondervermögen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel des Sondervermögens steht. Institutionellen Förderungen können angesichts der Befristung (vgl. Ziffer 1.4) nicht aus dem Sondervermögen geleistet werden. Bei sich wiederholenden Projektförderungen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2011 beendet sein müssen, ist der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann.

1.12 Zahlung von freiwilligen Beiträgen an internationale Organisationen

Für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen an internationale Organisationen gilt in Anwendung dieses Bewirtschaftungsgrundschriftens Folgendes:

- Die verbindliche Zusage oder Zahlung des Gesamtbeitrages nach Inkrafttreten des ITFG ist auszuschließen. Zahlungen dürfen grundsätzlich nur ratenweise geleistet werden. Soweit nicht bereits entsprechende Zahlungsvereinbarungen geregelt sind, ist auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Empfänger und den übrigen Mitgliedsstaaten hinzuwirken.
- Die erste Beitragsrate kann nach Inkrafttreten des ITFG rechtlich verpflichtend zugesagt werden. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit des Beitrages darf die Leistung der Folgeraten der beitragsempfangenden Stelle unter Angabe von Ratenhöhe und Fälligkeit lediglich angekündigt werden. Die Ankündigung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel; sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Beitragszahlung.
- Soweit im Einzelfall Ausnahmen von diesen Vorgaben zwingend geboten sind, ist die vorherige Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen sicherzustellen.

1.13 Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen gelten die in Buchstabe A. Nrn. 1 bis 3 der Anlage 2 zum BMF-Rundschreiben (Aufstellungs Rundschreiben) vom 20. Dezember 2007 - II A 1 - H 1105/07/0002 (DOK 2007/0559737) - dargelegten Beschaffungsgrundsätze.

1.14 Erfassung der Zahlungen an externe Berater

Entsprechend den Vorgaben zur Erfassung der Ausgaben im Bundeshaushalt für externe Beratungsleistungen sind Leistungen an externe Berater über 50 T€ Vertragsvolumen im HKR-Verfahren zu erfassen.

Die erfassten Daten bitte ich in den Vierteljahresberichten nach Ziffer 1.6 einschließlich des Vertragszwecks, des finanziellen Gesamtumfangs des Vertrages sowie der Vertragsdauer jeweils anzugeben.

Ich bitte, bei der Erfassung der Leistungen an externe Berater im HKR-Verfahren entweder die Textinformation ++EXTB++ zu nutzen oder Objekt- bzw. Unterobjektkonten unter Verwendung der Kurzbezeichnung EXTB----- zu bilden.

1.15 Mittel aus dem Sondervermögen für IT-Projekte

Die Vorlage eines gebündelten IT-Formblattes analog der Textziffer 1.12 (Haushaltsmittel für IT-Projekte) des BMF-Rundschreibens (Haushaltsführung 2009) vom 17. Dezember 2008 - II A 2 - H 1200/08/10171 (DOK 2008/0707766) ist als Nachweis der Beachtung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze erforderlich.

1.16 Liquiditätsplanung

Die obersten Bundesbehörden und die obersten Finanzbehörden der Länder melden dem Bundesministerium der Finanzen (Referat II A 6) nach anliegendem Muster (Anlage 4) bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats die für die Monate des nächsten Quartals geplanten Auszahlungen aus dem Sondervermögen (Quartalsmeldung). Die Meldung für das zweite Quartal des Jahres 2009 ist bis zum **3. März 2009** zu übersenden.

Die obersten Bundesbehörden und die obersten Finanzbehörden der Länder melden ferner nach anliegendem Muster (Anlage 5) bis zum 15. eines Monats taggenau die für den nächsten Monat erwarteten Aus- und Einzahlungen, die den Betrag von 10 Mio. Euro überschreiten (Monatsmeldung). Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen genügt eine einmalige Meldung mit zusätzlicher Angabe der Zahlungstermine. Später bekannt werdende Aus- und Einzahlungen mit einem Betrag von über 10 Mio. Euro sowie Veränderungen des gemeldeten

Betrages von mehr als 2,5 Mio. Euro oder Änderungen des Zahlungstages sind spätestens bis zum Ende des Arbeitstages vor dem Auszahlungstermin schriftlich oder telefonisch mitzuteilen (Telefax: +49 30 18 682 3347).

Eine erste Einschätzung der im Haushaltsjahr 2009 insgesamt zur Auszahlung kommenden Mittel ist bis zum 3. März 2009 zu übermitteln. Eine Meldung der im Haushaltsjahr 2010 zur Aus- und Einzahlung vorgesehenen Mittel ist formlos bis zum 15. November 2009 zu erstatten.

Als Ansprechpartner stehen im Referat II A 6 telefonisch zur Verfügung: Frau Seliger - App. 3344 -, Frau Lindner - App. 3949 - und Herr Iversen - App. 4568 -. Die Anlagen 4 und 5 stehen im Internet unter der Adresse: www.formulare-bfiv.de (Abschnitt HKR-Vordrucke) als ausfüllbare Vordrucke zur Verfügung.

1.17 Nachweis der Verwendung

1.17.1 Finanzhilfen nach Artikel 104b GG für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

Es sind die Regelungen des ZuInvG in Verbindung mit der zur Durchführung des Gesetzes geschlossenen Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern zum Nachweis der Verwendung zu beachten.

1.17.2 Sonstige Programme und Maßnahmen (Tit. 683 01, Tit. 697 01, Tgr. 02 bis Tgr. 06, Tgr. 55

Die für die Programme und Maßnahmen des Sondervermögens zuständigen Bundesressorts, fordern von den zuständigen bewirtschaftenden Stellen Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung und Inanspruchnahme der Mittel des Sondervermögens und prüfen diese. Die Bundesressorts unterrichten das im Bundesministerium der Finanzen für das Bundesressort zuständige Haushaltsreferat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Monaten nach Beendigung der Maßnahme in Form eines zusammenfassenden Berichtes (Verwendungsbericht).

Diese Verwendungsberichte der Bundesressorts enthalten Angaben zum Förderbereich, dem das Projekt bzw. die Maßnahme zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe der Investitionen und über ggf. Erfolgskontrollen sowie insbesondere eine Bestätigung der Zusätzlichkeit der Maßnahme (vgl. Ziffer 1.5).

Einschlägige Prüfungsmittelungen der Rechnungsprüfungsbehörden sind dem im Bundesministerium der Finanzen für das Bundesressort zuständigen Haushaltsreferat mitzuteilen.

Die Regelungen für Rückzahlungen nicht zweckgerecht verwendeter Mittel des Sondervermögens sowie für die Zahlung von Zinsen sind zu beachten.

2. Einzelne Hinweise

2.1 Einnahmen

2.1.1 Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen

Sonstige Rückzahlungen sowie Zinsen zu sonstigen Rückzahlungen (Tit. 683 01, Tit. 697 01, Tgr. 02 bis Tgr. 06 und Tgr. 55) fließen dem Tit. 119 99 - Vermischte Einnahmen - zu und sind dort zu vereinnahmen (vgl. Ziffern 2.2.1.2 und 2.2.2.2).

2.1.2 Titel 162 01 - Sonstige Zinseinnahmen

Gemäß § 7 Abs.1 ZuInvG sind von den Ländern zurückgeforderte Mittel des Sondervermögens zu verzinsen. Der Zinsbetrag fließt dem Tit. 162 01 - Sonstige Zinseinnahmen - zu und ist dort zu vereinnahmen (vgl. Ziffer 2.2.2.1).

2.2 Nicht zweckgerecht verwendete Fördermittel

2.2.1 Rückzahlung von nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln

2.2.1.1 Rückzahlung von nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln der Tgr. 01 - Tit. 882 11 und 882 12 -

Gemäß § 7 Abs.1 ZuInvG fließen von den Ländern zurückgeforderte Mittel des Sondervermögens, die nicht zweckgerecht verwendet worden sind, den jeweiligen Ausgabetiteln 882 11 (Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZuInvG) bzw. 882 12 (Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZuInvG) des Wirtschaftsplans zu und sind bei den entsprechenden Titeln zu vereinnahmen. Diese Mittel können vorbehaltlich § 7 Abs. 2 ZuInvG den Ländern erneut zur Verfügung gestellt werden. Die Rückzahlungen sind von den Ländern zu veranlassen und im HKR-Verfahren über die zuständige Bundeskasse anzuordnen. Es gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR).

2.2.1.2 Rückzahlung von nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln der Tit. 683 01, 697 01, Tgr. 02 bis Tgr. 06, Tgr. 55

Nicht zweckgerecht verwendete Mittel des Sondervermögens sind zurückzuzahlen. Sie fließen dem Tit. 119 99 - Vermischte Einnahmen - des Wirtschaftsplans zu und sind dort unter den entsprechenden Unterobjekten des Objekts 03 40 0586 zu vereinnahmen (VV zu § 44 Abs. 1 BHO). Die Rückzahlungen sind durch die zuständigen Bundesressorts zu veranlassen und durch den Beauftragten für den Haushalt im HKR-Verfahren anzuordnen. Es gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der VerRiB-MV/TV-HKR. Rückzahlungen sind dem Bundesministerium der Finanzen - **Referat II A 5** - unter Angabe des Titels im Wirtschaftsplan sowie einer Begründung unverzüglich **schriftlich** anzuzeigen. Einen Abdruck dieser Anzeige erhält das im Bundesministerium der Finanzen für das Bundesressort zuständige Haushaltsreferat.

2.2.2 Einzahlung von Zinsen zu nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln

2.2.2.1 Einzahlung von Zinsen zu nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln (Tgr. 01 - Tit. 882 11 und 882 12 -)

Gemäß § 7 Abs.1 ZuInvG sind von den Ländern zurückgeforderte Mittel des Sondervermögens zu verzinsen. Der Zinssatz wird den Ländern über den Beauftragten für den Haushalt bekannt gegeben. Der Zinsbetrag ist an das Sondervermögen abzuführen und bei Tit. 162 01 - Sonstige Zinseinnahmen - zu vereinnahmen. Die Zinszahlungen sind von den Ländern zu veranlassen und im HKR-Verfahren über die zuständige Bundeskasse anzuordnen.

2.2.2.2 Einzahlung von Zinsen zu nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln (Tit. 683 01, 697 01, Tgr. 02 bis Tgr. 06, Tgr. 55)

Rückzahlungen für nicht zweckgerecht verwendete Mittel des Sondervermögens sind zu verzinsen (VV zu § 44 Abs. 1 BHO). Sie fließen dem Tit. 119 99 - Vermischte Einnahmen - des Wirtschaftsplans zu und sind dort unter den entsprechenden Unterobjekten des Objekts 03 40 0594 zu vereinnahmen. Die Zinszahlungen sind durch die zuständigen Bundesressorts zu veranlassen und durch den Beauftragten für den Haushalt im HKR-Verfahren anzuordnen. Es gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der VerRiB-MV/TV-HKR. Zinszahlungen sind dem Bundesministerium der Finanzen - **Referat II A 5** - unter Angabe des Titels im Wirtschaftsplan sowie einer Begründung unverzüglich **schriftlich** anzuzeigen. Einen Abdruck dieser Anzeige erhält das im Bundesministerium der Finanzen für das Bundesressort zuständige Haushaltsreferat.

2.3 Ausgaben

2.3.1 Rückzahlung, Titelverwechslung

Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

2.3.2 Verwaltungskostenerstattung der Länder

Im Bereich der Tgr. 02 und 03 dürfen aus den im Wirtschaftsplan veranschlagten Soll-Ansätzen auch die aus der Umsetzung/Durchführung der zusätzlichen Baumaßnahmen entstehenden Ansprüche der Länder auf Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten finanziert werden. Ich bitte, diese Kosten dem Grund bzw. der Entstehung, der Höhe und dem Zeitpunkt nach durch eine geeignete Kontenstruktur im HKR-Verfahren gesondert zu erfassen.

2.3.3 Vergütung von Aushilfskräften

Im Bereich des Titels 697 01 sowie der Tgr. 02, 03 und 55 dürfen aus den veranschlagten Soll-Ansätzen auch die zur Durchführung der Maßnahmen unbedingt erforderlichen Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen in der zuvor von dem im Bundesministerium der Finanzen zuständigen Haushaltsreferat genehmigten Höhe geleistet werden. Ich bitte, diese Kosten dem Grund bzw. der Entstehung, der Höhe und dem Zeitpunkt nach durch eine geeignete Kontenstruktur im HKR-Verfahren gesondert zu erfassen.

Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen keinen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Maßnahmen erwerben.

2.3.4 Vermischte Verwaltungsausgaben - Tit. 539 59

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei dieser Haushaltsstelle nur diejenigen sächlichen Verwaltungsausgaben zugelassen und nachzuweisen sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen der Tgr. 05 stehen. Aus diesem Titel können auch Baunebenkosten bis zur haushaltsmäßigen Anerkennung der Baumaßnahmen nach § 24 BHO geleistet werden.